

- § 11 Abs. 6 FSG, § 1 Abs. 3 FSG-PV, Wiederholung Theorieprüfung;

Anfrage:

Eine Antragstellerin hat um Erteilung der LB Klasse B angesucht.
Laut Verfahrensübersicht wurde die theoretische u. praktische Ausbildung abgeschlossen.

Verfahrensübersicht:

Nachweis	erforderlich	Status	erbracht am	gültig bis
Fahrschule Grundwissen	<input checked="" type="checkbox"/>	ok	29.05.2012	
Fahrschule Theorie	B <input checked="" type="checkbox"/>	ok	29.05.2012	
Fahrschule Praxis	B <input checked="" type="checkbox"/>	ok	20.11.2013	20.05.2015
Lebensrettende Sofortmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/>	ok	02.03.2012	
Erste Hilfe	<input type="checkbox"/>	offen		
Verkehrszuverlässigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	ok	07.11.2013	07.05.2015
Verwaltungsstrafen	<input checked="" type="checkbox"/>	ok	07.11.2013	07.05.2015
Führerschein abgegeben	<input type="checkbox"/>	offen		
Gruppe 1 Sachverständiger Arzt	<input checked="" type="checkbox"/>	ok	03.12.2013	03.06.2015
Gruppe 1 Amtsarzt	<input type="checkbox"/>	offen		
Grundwissen	<input checked="" type="checkbox"/>	bestanden		
Theoretische Prüfung	B <input checked="" type="checkbox"/>	offen	19.03.2014	19.09.2015
Praktische Prüfung	B <input checked="" type="checkbox"/>	nicht bestanden	12.12.2013	

Prüfungsantritte:

Datum / Zeit	Klasse	Status	Gebühr
30.05.2012 12:30	B	nicht angetreten	0,00
20.06.2012 13:00	B	bestanden	8,20
19.03.2014 12:00	B	offen	5,50

Die Theorieprüfung wurde am 20.6.2012 nach dem alten Prüfsystem abgelegt.
Da die praktische Fahrprüfung nicht abgelegt wurde, ist die Theorieprüfung gem. § 11 Abs. 6 FSG erloschen.

Die Antragstellerin möchte neuerlich zur Theorieprüfung antreten.

Folgende Fragen stellen sich:

1. Sind in derartigen Fällen die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 FSG-PV anzuwenden?
„...Muss die theoretische Fahrprüfung für eine oder mehrere Klassen gemäß § 11 Abs. 6 zweiter Satz FSG neuerlich abgelegt werden, so ist (sind) nur das oder die jeweilige(n) klassenspezifische(n) Modul(e) zu absolvieren. Das gilt auch für den Fall, dass eine oder mehrere Fahrprüfungen für andere Klassen abgelegt werden.“

Das würde bedeuten, dass nur mehr das klassenspezifische Modul B zu wiederholen ist.

2. Zum Zeitpunkt der Prüfungsablegung wurde die Theorieprüfung noch nicht modular abgelegt. Die Prüfung bestand allerdings auch aus zwei Teilen (Gesamt B, Spezifisch B, Fragenkatalog Allgemein, Fragen - B). Betrachtet man die Prüfung als Gesamtheit wäre aus meiner Sicht die gesamte Prüfung zu wiederholen – also Grundwissen und klassenspezifische Prüfung. Interpretiert man das Ergebnis so, dass auch zum damaligen Zeitpunkt „zwei Teile“, also „zwei Module“ abgelegt wurden, könnte man auch in diesen Fällen die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 FSG-PV anwenden.

Wie ist im Konkreten vorzugehen?

- a) Nur klassenspezifische Theorieprüfung oder
- b) Gesamte Theorieprüfung (Grundwissen und Klasse B)

Anfragebeantwortung durch das BMVIT

Das BMVIT sieht es so, dass der § 1 Abs. 3 FSG-PV nur anzuwenden ist, wenn die abgelaufene Prüfung auch eine modulare war, d.h. dass die Übertragung von der früheren Form in die neue nicht möglich ist. D.h. in diesen Fällen wäre die ganze Theorieprüfung (auch GW zu wiederholen).

Man kann formal argumentieren, dass streng nach dem Wortlaut das GW-Modul noch nicht abgelegt wurde (weil es das noch nicht gegeben hat).

Mag. Wolfgang Schubert

BMVIT, 14.03.2014